

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)
Adresse / Indirizzo	Seilerstrasse 4, 3001 Bern
Datum / Date / Data	15. März 2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)	6
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	7
BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)	13
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)	14
BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)	15
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	16
BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)	18
BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)	19
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	20
BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)	21
BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)	22
BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	23
BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)	24
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	25
BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)	26
BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)	27
BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	28
BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)	29
BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteverversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto	31
BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare	33
BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01).....	34

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	36
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)	37
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)	38
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)	39

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir danken für die Möglichkeit, uns zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024 äussern zu dürfen. Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) vertritt die Interessen der Berggebiete in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, rund 600 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Für die SAB sind insbesondere folgende Punkte wichtig:

Direktzahlungsverordnung:

- Die SAB unterstützt die vorgesehenen Verbesserungen des Versicherungsschutzes (Art. 10ff). Die soziale Absicherung von auf den Landwirtschaftsbetrieben mitarbeitende Familienangehörigen (mehrheitlich sind Frauen betroffen) ist nach wie vor ungenügend und muss verbessert werden. Die Stärkung des Versicherungsschutzes darf jedoch nicht zu einer administrativen Mehrbelastung der Kantone führen.
- Das Zusammenführen der Landschaftsqualitäts- und Vernetzungsbeiträge wird grundsätzlich begrüsst. Das vorgestellte Projekt beinhaltet jedoch keine Vereinfachungen, wie ursprünglich vorgesehen, sondern ist auf administrativer Ebene sehr herausfordernd. Es wird bezweifelt, ob die Umsetzungsfrist (bis 2027) eingehalten werden kann. Auch bei einer Vereinheitlichung der Massnahmen müssen regionenspezifische Umsetzungen weiterhin möglich sein. Es dürfen keine bestehenden Projektperimeter ausgeschlossen werden. Eine Verknüpfung mit der ökologischen Infrastruktur und dem Landschaftskonzept Schweiz wird abgelehnt.
- Herdenschutz ohne Kunststoffweidenetze ist im Sömmerungsgebiet nicht möglich. Solange der Wolfsdruck nicht massgeblich gesenkt werden kann, dürfen keine unumsetzbaren Forderungen an deren Gebrauch geknüpft werden.
- Anpassungen an den Normalbesatz nach dem Bau von Photovoltaik-Anlagen durch die Kantone sollen nur gemacht werden müssen, wenn grosse Ertragsabweichungen zu erwarten sind.

Landwirtschaftliche Zonenordnung:

- Die SAB unterstützt den Verordnungsvorschlag, schlägt aber vor, den ausserordentlichen Charakter des Flächenabtausches zwischen Sömmerungsfläche und LN zusätzlich zu unterstreichen.

Strukturverbesserungsverordnung:

- Die SAB lehnt die verschärften Bedingungen bezgl. SAK für gemeinschaftliche Massnahmen entschieden ab. Sollten die SAK heraufgesetzt werden, könnten im Berggebiet viele relevante Infrastrukturprojekte (z.B. Güterstrassen) nicht mehr realisiert werden und die Berglandwirtschaft würde massgeblich geschwächt.

Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen:

- Die Neuschaffung der Verordnung sowie die vorgeschlagenen Formulierungen werden unterstützt. Insbesondere für das Sömmerungsgebiet könnte eine Ernteversicherung für Schäden infolge von Trockenheit von grosser Bedeutung sein. Wünschenswert wäre eine Präzisierung, dass auch Wassertransporte infolge grosser Trockenheit zur Sicherstellung von Tränkwasser für die gesömmerten Tiere und Wasser für die Verarbeitung (z.B. Milchverarbeitung) unter die unterstützten Versicherungsleistungen fallen.

Die SAB nimmt Stellung zu folgenden Verordnungen:

- Direktzahlungsverordnung
- Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung
- Strukturverbesserungsverordnung
- Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung
- Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft
- Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen
- Zivildienstverordnung

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Siehe allgemeine Bemerkungen S. 4/5.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. c, d und e ^{bis}	Zustimmung unter Vorbehalt	<p>Die Zusammenlegung von Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeitrag wird grundsätzlich befürwortet, sofern dem Wunsch nach Vereinfachung und Wirkungssteigerung nachgekommen werden kann.</p> <p>Wichtig für die Bergland- und Alpwirtschaft ist, dass die aktuellen Projektperimeter beibehalten, vergrössert oder zusammengelegt werden können, damit möglichst alle Betriebe die Möglichkeit haben, bei den Projekten mitzumachen und einen Biodiversitätsbeitrag zu leisten. Es ist wichtig, dass trotz vorgeschlagener Vereinheitlichung der Massnahmen den regionalen Spezifitäten und Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann.</p>
Art. 10 a-f	Zustimmung	
Art. 41 Abs. 1 Bst. d und 2 Einleitungssatz	<p>¹ Der Kanton passt den Normalbesatz eines Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetriebs an, wenn:</p> <p>d. (neu) sich die Weidefläche oder der Ertrag der Weidefläche durch den Bau von Photovoltaik-Grossanlagen wesentlich verändert hat.</p> <p>² Er setzt den Normalbesatz herab, wenn:</p> <p>³<i>inquinés</i> Der Kanton hat die Möglichkeit, den Normalbesatz anzupassen, wenn sich die Weidefläche oder der Ertrag der</p>	Die SAB lehnt eine systematische Überprüfung von Flächen und Erträgen nach dem Bau von Photovoltaikanlagen durch die Kantone ab. Eine Überprüfung ist nur sinnvoll, wenn mit grossen Änderungen gerechnet werden muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Weidefläche durch den Bau von Photovoltaik-Grossanlagen wesentlich verändert hat.	
Art. 55 Abs. 1 Bst. p und Abs. 1 ^{bis}	<p>¹ Der Biodiversitätsbeitrag wird pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt:</p> <p>p. Aufgehoben</p> <p>^{1bis} Der Biodiversitätsbeitrag wird pro eigenen oder gepachteten Hochstamm-Feldobstbaum sowie einheimische standortgerechte Einzelbäume und Allees gewährt.</p>	Diese Änderung bedeutet eine Beitragskürzung für Einzelbäume und Allees. Da zudem die Beiträge für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität plafoniert sind, ist davon auszugehen, dass Einzelbäume und Allees im Endeffekt keine Beiträge mehr auslösen werden. Die Motivation, diese Strukturen beizubehalten, wird sinken, was insbesondere bei Allees sehr bedauerlich wäre.
Art. 58 Abs. 6 und 7	<p>⁶ Kleinstrukturen dürfen angelegt werden, wenn es aus Gründen des Naturschutzes oder im Rahmen von Projekten zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach Artikel 79 geboten ist.</p> <p>⁷ Der Einsatz von Steinbrechmaschinen und Mähauflberei-tern-ist nicht zulässig. Das Mulchen ist nur zulässig auf Säumen auf Ackerfläche, Bunt- und Rotationsbrachen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und auf den Baumscheiben von auf Biodiversitätsförderflächen stehenden Bäumen sowie auf artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet gemäss den Vorschriften nach Artikel 29 Absätze 4–8.</p>	<p>Abs. 6.: Diese Erweiterung auf zusätzliche Kleinstrukturen wird begrüsst.</p> <p>Abs. 7: Das Verbot von Mähauflberei-tern kann als effektive Massnahme zur Biodiversitätsförderung so akzeptiert werden. Hingegen sollte eine Flexibilisierung des Schnittzeitpunktes weiter vorangetrieben werden (Abkehr von starren Schnittterminen).</p>
Art. 78 Beitrag (neu)	<p>¹ Der Bund unterstützt Projekte der Kantone zur Förderung der Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen und die Umsetzung weiterer biodiversitätsfördernder Massnahmen sowie zur Förderung, Erhaltung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften.</p> <p>² Er gewährt die Unterstützung, wenn der Kanton Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Beiträge für vereinbarte Massnahmen zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach einem nach Artikel 79</p>	Für die SAB ist entscheidend, dass der Beitrag des Bundes weiterhin bei 90% bleibt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>vom BLW bewilligten Projekt ausgerichtet, und der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin diese auf der eigenen oder einer gepachteten Betriebsfläche nach Artikel 13 LBV oder auf der eigenen oder gepachteten Sömmerungsfläche nach Artikel 24 LBV umsetzt.</p> <p>³ Der Kanton legt die Beitragsansätze pro Massnahme fest.</p> <p>⁴ Der Bund übernimmt maximal 90 Prozent des vom Kanton festgelegten Beitrags nach Absatz 3, höchstens jedoch die Beträge nach Anhang 7 Ziffer 4.</p> <p>⁵ Der Beitrag des Bundes wird jährlich ausgerichtet.</p> <p>⁶ Beiträge können für Flächen ausgerichtet werden, auf denen Untersuchungen und Versuche durchgeführt werden, die zum Ziel haben, die regionale Biodiversität oder die Landschaftsqualität zu verbessern.</p>	
Art. 79 Anforderungen an die Projekte der Kantone (neu)	<p>¹ Die Projekte der Kantone müssen folgende Anforderungen erfüllen:</p> <p>a. Die Ziele sind auf die Erreichung der Flächen- und Qualitätsziele nach dem Landschaftskonzept Schweiz des Bundesamtes für Umwelt von 2020 ausgerichtet.</p> <p>b. Quantitative Flächen- und Qualitätsziele sind auf die kantonale Planung der ökologischen Infrastruktur abgestimmt.</p> <p>c. Die Beiträge pro Massnahme müssen sich an Kosten und Werten der Massnahme orientieren.</p> <p>d. Die Förderung von Ziel- und Leitarten für die Landwirtschaft gemäss dem Bericht von Agroscope «Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft» vom Januar 2013 ist gewährleistet.</p> <p>e. Die zielgerichtete und schutzzielkonforme Bewirtschaftung von Biotopflächen in nationalen und regionalen In-</p>	<p>a. Das LKS darf nicht als Grundlage für die Beiträge für die regionale Biodiversität und Landschaftsqualität beigezogen werden, da den regionalen Spezifitäten so nicht genug Rechnung getragen werden kann.</p> <p>b. Die ökologische Infrastruktur darf nicht verbindliche Grundlage der Beiträge sein, da für die ökologische Infrastruktur keine Rechtsgrundlage besteht.</p> <p>c. Die Zuteilung der Beiträge nach den Kriterien «Kosten» und «Wert» darf nicht dazu führen, dass Massnahmen im Berg- und Sömmerungsgebiet als «geringwertig» beurteilt werden und Beitragsgelder aus dem Berggebiet abfliessen. Die Berg- und Sömmerungsgebiete sind Hotspots der Biodiversität und müssen unbedingt durch geeignete Förderung erhalten bleiben.</p> <p>e. Es ist richtig, dass den Biotopflächen von nationaler und</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>ventaren gemäss den Artikeln 18a und 18b NHG ist sichergestellt.</p> <p>² Eine einzelbetriebliche oder eine gleichwertige Fachberatung zur Umsetzung der Massnahmen in den ersten vier Jahren der Projektdauer nach Artikel 79a Absatz 5 ist gewährleistet.</p>	<p>regionaler Bedeutung eine hohe Wichtigkeit beigemessen wird. Es ist aber falsch, diese über die regionale Biodiversität und Landschaftsqualität «abzuwickeln». Die Biotopflächen brauchen spezifische und auf jedes Objekt abgestimmte Unterhaltsmassnahmen, die demensprechend abgegolten werden müssen. Die Finanzierung muss zu 100% aus dem Umweltbudget erfolgen und nicht von kantonalen Budgets bzw. der kantonalen Co-Finanzierung abhängig sein.</p> <p>² Die Durchführung von Beratungen (einzelbetrieblich oder in Kleingruppen) wird unterstützt. Die Effizienz der Umsetzung kann so massgeblich verbessert werden.</p>
Art. 79a Verfahren (neu)	<p>¹ Der Kanton erarbeitet die Projekte zusammen mit den betroffenen Kreisen.</p> <p>² Er reicht dem BLW das Gesuch um Bewilligung eines Projektes und um dessen Finanzierung ein.</p> <p>³ Für die Einreichung gelten folgende Fristen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Projektentwurf: bis zum 31. Januar des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn; b. Gesuch: bis zum 30. Juni des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn. <p>⁴ Das BLW bewilligt die Projekte und deren Finanzierung.</p> <p>⁵ Ein Projekt zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität dauert jeweils acht Jahre. Von der Projektdauer kann abgewichen werden, wenn dies die Koordination mit einem anderen Projekt ermöglicht. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die jährlichen Massnahmen bis zum Ablauf der Projektdauer umsetzen.</p> <p>⁶ Die Kantone können im Verlauf der Umsetzungsperiode eines Projekts weitere Massnahmen beantragen. Der Kanton überwacht den Projektfortschritt und leitet notwendige</p>	<p>Abs. 6 und 7: Die Beibehaltung einer gewissen Flexibilität wird begrüsst.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Projektanpassungen ein.</p> <p>⁷ Für Flächen, für die ein Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe I nach Artikel 58 abweichende Nutzungsvorschriften bewilligt werden, wenn dies aufgrund der Zielarten erforderlich ist. Die Nutzungsvorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton zu vereinbaren.</p> <p>⁸ Im letzten Jahr der Umsetzungsperiode reicht der Kanton dem BLW bis spätestens 30. Juni pro Projekt einen Evaluationsbericht gemeinsam mit einem Gesuch für ein allfälliges Folgeprojekt ein.</p>	
<p>Anhang 2 Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet</p> <p>Ziff. 4.1.9</p>	<p>Kunststoffweidenetze dürfen während der Beweidung auf eingesetzt werden. -, wenn sie keine Probleme für Wildtiere verursachen. Sie müssen nach dem Wechsel der Koppel beziehungsweise der Weidefläche umgehend entfernt werden.</p> <p>Der Kanton kann Auflagen für die Einzäunung verfügen und wenn nötig den Einsatz auf die Übernachtungsplätze begrenzen, um den Schutz der Wildtiere sicherzustellen.</p>	<p>Herdenschutz im Sömmerungsgebiet ist nur mit Einsatz von Kunststoff-Weidenetzen möglich. Kunststoffweidenetze sind aber per se problematisch für Wildtiere. Die Verantwortung für diesen Umstand darf nicht den Alpbewirtschafter:innen in die Schuhe geschoben werden. Solange keine praktikablen Zaunalternativen bestehen und der Wolfsdruck hoch bleibt, muss dieser Zielkonflikt akzeptiert werden.</p> <p>Zusätzliche Auflagen bezüglich Einzäunungen lehnt die SAB ab.</p>
<p>Ziff. 4.1.10</p>	<p>Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von den Ziffern 4.1.4 und 4.1.6 sowie von der Pflicht zur Entfernung der Kunststoffweidenetze nach 4.1.9 bewilligen. Die Bewilligung, Kunstweidenetze über die Aufenthaltsdauer hinaus stehen zu lassen, setzt voraus, dass die Kunststoffweidenetze keine Probleme für die Wildtiere verursachen.</p>	<p>Begründung siehe Ziff. 4.1.9</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 4.2.9	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von Ziffer 4.2.4 und von der Pflicht zur Entfernung der Kunststoffweidenetze nach 4.1.9 bewilligen. Die Bewilligung, Kunststoffweidenetze über die Aufenthaltsdauer hinaus stehen zu lassen, setzt voraus, dass die Kunststoffweidenetze keine Probleme für die Wildtiere verursachen.	Begründung siehe Ziff. 4.1.9
Anhang 7 Beitragsansätze 5a Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität Ziffer 5a.1 (neu)	Der Bund stellt den Kantonen für Projekte zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach Artikel 78 jährlich pro ha landwirtschaftliche Nutzfläche höchstens 250 Franken und pro NST des Normalbesatzes im Sömmerungsgebiet höchstens 130 Franken zur Verfügung.	Die für die neuen Projekte ausbezahlten Beiträge müssen für alle an einer Teilnahme interessierten LandwirtInnen attraktiv und klar bleiben, unabhängig von der Region, in der sich ihr Betrieb befindet. Ausserdem müssen die Landschaftsqualitätsmassnahmen angemessen vergütet werden, denn das Ziel des Projekts besteht nicht darin, nur Anreize für die Förderung der Biodiversität zu bieten.

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Siehe allgemeine Bemerkungen S. 4/5.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3a Flächenabtausch im Rahmen von Gesamtmeliorationen (neu)	<p>¹ Im Rahmen von Gesamtmeliorationen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Strukturverbesserungsverordnung vom 2. November 2022 (SVV) können die Grenzen nach Artikel 3 Absatz 2 anhand eines Flächenabtausches neu festgelegt werden.</p> <p>² Flächen im Sömmerungsgebiet können ausnahmsweise mit Flächen im Berg- oder Talgebiet abgetauscht werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die landwirtschaftlich genutzte Fläche sowohl im Sömmerungsgebiet als auch im Berg- und Talgebiet ungefähr gleich gross bleibt, wobei in Ausnahmefällen eine Abweichung von höchstens 4 Aren pro Gesamtmelioration möglich ist; b. die abgetauschten Flächen sich für die neuen landwirtschaftlichen Nutzungen eignen; c. es sich um umfassende gemeinschaftliche Massnahmen nach Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a SVV handelt; und d. der Kanton die Gesamtmelioration beaufsichtigt. 	<p>Eine gewisse Flexibilisierung in Ausnahmefällen (bei Gesamtmeliorationen, bei umfassenden gemeinschaftlichen Massnahmen) kann unterstützt werden. Den Bedürfnissen der Sömmerung muss aber Rechnung getragen werden. Die vorgeschlagenen Einschränkungen (Buchstaben a-d versus finanzielle Einzelinteressen) sind deshalb wichtig und so i.O. Damit dieses neue Instrument nicht zu oft genutzt wird, muss es auch im Erlass als Ausnahme bezeichnet werden.</p>

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Siehe allgemeine Bemerkungen S. 4/5.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6 Abs. 3	³ Für gemeinschaftliche Massnahmen, die nicht unter Absatz 2 fallen, müssen mindestens zwei landwirtschaftliche Betriebe oder zwei Betriebe des produzierenden Gartenbaus eine Betriebsgrösse von je 1,00 SAK je 0,60 SAK nachweisen.	Aus Sicht Berggebiete kann die Anpassung der SAK nicht unterstützt werden, da bei vielen Flur- und Güterstrassen nicht zwei Betriebe mit je 1.0 SAK vorliegen. Würden die SAK heraufgesetzt, würden viele relevante Infrastrukturprojekte im Berggebiet nicht mehr realisiert werden können. Diese Bestimmung darf auf keinen Fall für Projekte im Sömmerungsgebiet gelten. Bei den Erschliessungsprojekten von Alpen handelt es sich fast ausnahmslos um gemeinschaftliche Massnahmen. Dies muss im Verordnungstexte präzisiert werden.
Art. 32 Tragbarkeit der Investition und Wirtschaftlichkeit des Betriebs	¹ Die Finanzierung und die Tragbarkeit der vorgesehenen Investition und die Wirtschaftlichkeit des Betriebs müssen vor der Gewährung der Finanzhilfe ausgewiesen sein. Die Wirtschaftlichkeit ist ausgewiesen, wenn das gesamte Fremdkapital innert 30 Jahren zurückbezahlt werden kann. ² Bei Investitionen über 100 000 Franken muss der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin mit geeigneten Planungsinstrumenten für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach der Gewährung der Finanzhilfen belegen, dass die Tragbarkeit der Investition und die Wirtschaftlichkeit des Betriebs auch unter künftigen wirtschaftlichen Rahmenbe-	Die Wirtschaftlichkeitsprüfung wird bereits heute von den kantonalen Vollzugsstellen gemacht. Die Einführung der detaillierten Verpflichtung, dass das Fremdkapital nach 30 Jahren vollständig amortisiert werden muss, kann die SAB nicht unterstützen. Es ist zu befürchten, dass viele Projekte im Berg- und Sömmerungsgebiet aufgrund dieser engen Vorgaben nicht realisiert werden könnten. Die heutige Grundlage reicht aus (die kantonalen Vollzugsstellen prüfen die Finanzierung und Tragbarkeit).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dingungen gegeben sind. Dazu gehört auch eine Risikobeurteilung.	
Anhang 5, Ziff. 4	Beibehaltung der Ziffer 4 in der aktuell geltenden Fassung, d.h. mit Investitionskrediten für ein Altenteil.	Im Verordnungspaket wird vorgeschlagen, die Investitionskredite nur noch für Betriebsleiterwohnungen zu gewähren. Die Möglichkeit zur Mitfinanzierung von Altenteilen ist jedoch wichtig, damit Wohnraum frei wird und die abtretende Generation bei Bedarf weiterhin auf dem Betrieb aushelfen kann, ohne längere Reisewege in Kauf nehmen zu müssen.
Anhang 5, Ziff. 5	Beibehaltung der aktuell geltenden Fassung.	Mit der Neufassung sollen die Beitragssätze für Finanzhilfen für Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung im Berggebiet gekürzt und dafür neu auf die Talzone ausgeweitet werden. Die SAB lehnt diese Ausweitung ab. Die Mittel sollen weiterhin auf die Bergzone beschränkt bleiben.
Anhang 6, Ziff. 3.4.1 und 3.4.2		Mit dieser Bestimmung soll neu die Elektrifizierung des landwirtschaftlichen Maschinenparkes während einer Übergangsphase durch den Bund finanziell unterstützt werden. Die SAB unterstützt dieses Vorgehen im Sinne einer Übergangslösung als Beitrag zum Klimaschutz und als Beitrag zur Innovation in der Landwirtschaft. Mit fortschreitender Elektrifizierung des Maschinenparkes wird diese Impulsmassnahme längerfristig nicht mehr nötig sein und kann wieder entfallen.

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Bei der Umsetzung dieser Verordnung gilt zu beachten, dass der Vollzugsaufwand für die Kantone nicht weiter steigen darf, sondern im Gegenteil reduziert werden muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderungen, insbesondere die Stärkung der Wissensvermittlung an die Praxis, werden begrüsst. In diesem Zusammenhang schlägt die SAB eine weitere Stärkung der dezentralen Versuchsstationen sowie eine bessere Vernetzung der verschiedenen Versuchsstandorte vor.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

<p>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:</p>
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mit der Verordnungsanpassung sollen Landwirtschaftsbetriebe neu verpflichtet werden, Buchhaltungsdaten offen zu legen, wenn sie durch die Stichprobe dazu ausgewählt wurden. Das bedeutet für die betroffenen Betriebe einen administrativen Mehraufwand. Zudem werden damit einzelbetriebliche Daten weitergeleitet, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Der SAB ist bewusst, dass das Parlament im Rahmen der AP2022+ einen entsprechenden Passus in Art. 185 des Landwirtschaftsgesetzes eingefügt hat. Wir sind uns aber nicht sicher, ob sich das Parlament bewusst war, dass damit der administrative Aufwand für die Betriebe einmal mehr erhöht wird und Probleme beim Datenschutz bestehen können. Aus Sicht der SAB sollte deshalb das bisherige etablierte System beibehalten werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Siehe allgemeine Bemerkungen S. 4/5.

Die SAB begrüsst die Einführung von Beiträgen zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen. Die klimabedingten Risiken werden in Zukunft weiter zunehmen und stellen die Landwirtschaft vor grosse Herausforderungen. Dazu gehören extreme Dürreperioden ebenso wie Starkniederschläge mit Überschwemmungen, Murgängen usw.

Angesichts der voraussehbaren Zunahme der Extremereignisse wäre eigentlich zu erwarten, dass die Prämienverbilligung nicht nur während einer ersten Phase von acht Jahren (wie in der Vernehmlassung vorgeschlagen), sondern von Anfang an dauerhaft konzipiert wird. Es macht wenig Sinn, ein System aufzubauen und dann nach acht Jahren wieder durch ein anderes System zu ersetzen.

Zudem muss bei der Umsetzung sichergestellt werden, dass die Prämienverbilligung effektiv den Landwirtinnen und Landwirten zugute kommt und durch diese Mittel nicht administrative Aufwände der Versicherungsgesellschaften finanziert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Einsatz von Zivildienstleistenden ist für die Bergland- und Alpwirtschaft sehr wertvoll. Die Einsätze entlasten die Betriebe, welche die teils sehr personalintensiven Arbeiten sonst nicht aus eigener Kraft bewältigen können. Zudem dienen die Einsätze oft auch dem Natur- und Landschaftsschutz. Aus Sicht der SAB darf der Einsatz von Zivildienstleistenden deshalb keinesfalls durch weitere administrative Hürden unattraktiver gemacht werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abs. 3 (nicht im Vernehmlassungsvorschlag)	³ Handelt es sich um einen Gemeinschaftsweide- oder Sömmerungsbetrieb, so muss dieser über die Anerkennung nach Artikel 29a LBV verfügen und eine Mindestgrösse von zehn Normalstössen aufweisen.	Die SAB schlägt eine Aufhebung der Mindestgrösse für Sömmerungsbetriebe vor; auch kleine Sömmerungsbetriebe erfüllen grosse gemeinwirtschaftliche Aufgaben im Bereich von Biodiversität und Landschaftsschutz. Es gibt keinen Grund, diese Betriebe als berechnigte Betriebe für Zivildienstleistende auszuschliessen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

